

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes – Persönliche Vorstandshaftung mit Managergehältern bei pflichtwidrigem Fehlverhalten

A. Problem

Die Vergütung für Manager in Aktiengesellschaften wird häufig als überzogen und in der Bevölkerung gelegentlich sogar als „ungerecht“ empfunden. Echten Unmut und breites Unverständnis lösen indessen regelmäßig Berichte aus, wonach Manager großer Aktiengesellschaften auch bei augenfälliger schwerer Pflichtverletzung für den angerichteten Schaden nicht zur Verantwortung gezogen werden. Anstatt mit ihrem eigenen Vermögen für Schäden des Unternehmens zu haften, besteht die einzige „Sanktion“ bei Pflichtverletzung häufig nur darin, dass der Anstellungsvertrag aufgehoben wird und der Manager das Unternehmen verlässt, wobei der Abschied nicht selten mit einer stattlichen Abfindung „vergol-det“ wird. Für normale Angestellte, die schon bei kleinsten Pflichtwidrigkeiten mit der fristlosen Kündigung rechnen müssen, ist diese fehlende effektive Sanktion auf der Managementebene schlicht nicht vermittelbar. Es unterhöhlt auf Dauer die Akzeptanz unserer Rechtsordnung, wenn Arbeitnehmer wegen kleinsten Pflichtwidrigkeiten Sanktionen bis zur Kündigung erwarten müssen, Pflichtverletzungen durch das Management mit weit gravierenderen Folgen hingegen nicht mit gleicher Konsequenz geahndet werden. Die Vergütung von Managern ist Angelegenheit des Unternehmens. Gesetzliche Eingriffe in die Freiheit der Vergütungsregelung wären nicht nur ökonomisch unsinnig, weil fähige Manager ins Ausland abwandern würden, sondern auch rechtlich unzulässig, weil sie einen Verstoß gegen die Artikel 12, 14 GG darstellen würden. Was der Gesetzgeber aber sehr wohl verbessern kann, ist die effektive Haftungssanktion bei schweren Pflichtverletzungen von Managern. Dieses Problem ist seit vielen Jahren bekannt und bisher nicht zufriedenstellend gelöst worden.

Die persönliche Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in der AG für Schäden, die sie der Gesellschaft durch pflichtwidrige Geschäftsführungshandlungen zugefügt haben, ist seit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes im Jahr 1965 in der Praxis nur selten durchgesetzt worden. Gerade in großen Unternehmen, die sich im breiten Streubesitz befinden, wird die persönliche Haftung kaum jemals schlagend. Selbst solchen Vorständen, die sich durch derart evidenten Missmanagement im Unternehmen hervorgetan haben, dass ein pflichtwidriges

Handeln im Raum steht, droht als „Sanktion“ häufig nur die vorzeitige Vertragsauflösung, die nicht selten erst durch eine hohe Abfindung erreicht werden kann. Berichte über den „goldenen Handschlag“ führen regelmäßig zu Unmut in der Öffentlichkeit, zumal der normale Arbeitnehmer schon bei kleinen Pflichtwidrigkeiten mit Kündigung rechnen muss. Die fehlende Haftungssanktion hat aber auch negative Folgen für die Qualität der Unternehmensführung, denn ohne Haftungsdrohung steigen Pflichtvergessenheit und die Bereitschaft, hohe Risiken für das Unternehmen einzugehen.

Handeln Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft bei der Geschäftsführung pflichtwidrig und entsteht dem Unternehmen (d. h. der Gesellschaft) dadurch ein Schaden, haften die Vorstände gegenüber der Gesellschaft gemäß § 93 Absatz 2, § 116 AktG auf Schadensersatz. Zwar hat eine unternehmerische Fehlentscheidung nicht automatisch einen Schadensersatzanspruch zur Folge. Vielmehr haben Vorstände einen Entscheidungsspielraum, der gerichtlich nicht überprüft werden kann. Die Zubilligung eines solchen Spielraums ist auch notwendig, denn unternehmerische Tätigkeit ist in die Zukunft gerichtet und deshalb immer mit dem Risiko des Fehlschlags behaftet. Geschäftsführungsentscheidungen müssen jedoch den Umständen entsprechend sorgfältig vorbereitet und auf einer ausreichenden Beurteilungsgrundlage getroffen werden. Trifft der Vorstand eine Entscheidung z. B. ohne ausreichende Sachverhaltsgrundlage, hat er bei seinem Handeln nicht das Unternehmensinteresse im Blick (was z. B. bei Spenden an politische Parteien oder NGOs bezweifelt werden kann); lässt er Gesetzesverstöße zu oder verletzt seine Überwachungspflicht im Hinblick auf das Verhalten der Mitarbeiter, liegt eine Pflichtverletzung vor, die grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Nach den gleichen Grundsätzen haftet auch der Aufsichtsrat einer AG für Pflichtwidrigkeiten in seinem Verantwortungsbereich (§ 116 AktG).

In der Praxis ist allerdings seit jeher festzustellen, dass die persönliche Haftung von Vorständen und Aufsichtsratsmitgliedern in der AG nicht zum Tragen kommt. Über Jahrzehnte gab es praktisch keine Haftungsklagen gegen Organmitglieder, sieht man einmal von solchen Fällen ab, in denen die Unternehmensführung selbst ein Interesse an der Durchsetzung von Ansprüchen gegen (ehemalige) Kollegen hat (z. B. bei Verstoß gegen Compliance-Regeln). Der Grund hierfür liegt anerkanntermaßen darin, dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung solcher Ansprüche im Aktienrecht äußerst restriktiv ausgestaltet sind (Lutter, Bankenkrise und Organhaftung, ZIP 2009, 197). Die Haftungsansprüche gegen den Vorstand können nur auf Veranlassung des Aufsichtsrats geltend gemacht werden, was sich angesichts personeller Verflechtungen und wechselseitiger Rücksichtnahme als wenig effektiv erwiesen hat. Falls der Aufsichtsrat untätig bleibt, liegt es an den Aktionären, die Gesellschaft zur Durchsetzung der ihr zustehenden Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder zu bewegen. Eine Mehrheit von Aktionären hat das Recht, durch Hauptversammlungsbeschluss die Gesellschaft zur Anspruchsverfolgung zu zwingen. Allerdings ist gerade bei Aktiengesellschaften, die sich im breit gestreuten Anlegerbesitz befinden, die Koordination vieler – im Extremfall tausender – Aktionäre praktisch ausgeschlossen, weshalb bei Gesellschaften im Streubesitz eine Haftungsklage auf dieser Rechtsgrundlage noch nie erhoben wurde. Bis 2005 sah das Gesetz deshalb in § 147 Absatz 1 AktG a. F. vor, dass eine Aktionärsminorität von 10 Prozent die Anspruchsdurchsetzung auf die gleiche Weise verlangen konnte. Auch diese Möglichkeit blieb indessen de facto ungenutzt. Nach einer Reihe aufsehererregender Unternehmenspleiten in den 90er Jahren sind im Rahmen der seinerzeit einsetzenden Corporate-Governance-Diskussion deshalb erstmals Forderungen erhoben worden, die Haftungsansprüche gegen Vorstände und Aufsichtsräte effizienter zu regeln. Dahinter stand die Überzeugung, dass schon die Drohung mit einer persönlichen Haftung als Konsequenz für pflichtwidriges Handeln eine sorgfältigere

Aufgabenwahrnehmung durch die Leitungsorgane bewirkt. Folge dieser Diskussion war das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), das 1999 für Minderheitsaktionäre eine weitere Möglichkeit gebracht hat, die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Vorstände zu veranlassen. Auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichten, waren vom zuständigen Landgericht besondere Vertreter zu bestellen, die den Auftrag hatten, das Bestehen von Haftungsansprüchen zu prüfen und solche bei Erfolgsaussicht im Namen der Gesellschaft durchzusetzen. Auch diese Regelung hat sich indessen als komplett wirkungslos erwiesen und in keiner Weise zu einem Anstieg der Haftungsklagen gegen Vorstände geführt. Sie wurde deshalb im Jahr 2005 aufgehoben und durch das Klagezulassungsverfahren in § 148 AktG ersetzt, das seither mit geringfügiger Änderung Bestand hat.

Demnach hat eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 1 Prozent des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100.000 EUR erreichen, das Recht, im eigenen Namen Haftungsansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen. Das Gericht lässt die Klage zu, wenn die Aktionäre Tatsachen vorlegen, die nach Überzeugung des Gerichts den Verdacht rechtfertigen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grobe Rechtsverletzung des Vorstands ein Schaden entstanden ist. Hat die Klage Erfolg oder wird ein Vergleich mit den beklagten Vorständen geschlossen, fließen sämtliche Zahlungen der Vorstände an die Gesellschaft. Weist das Gericht hingegen den Zulassungsantrag der klagewilligen Aktionäre ab, bleiben diese auf den nicht unerheblichen Kosten der Rechtsverfolgung (Gerichts- und Anwaltskosten) sitzen.

Erwartungsgemäß hat deshalb auch diese Gesetzesänderung keinen Anstieg der Haftungsklagen bewirkt. Im Gegenteil: Im Zuge der Finanzkrise 2008 ff. mussten zahlreiche Finanzinstitute, die in riskante Anlageprodukte investiert hatten, unter massivem Einsatz von Steuermitteln von der öffentlichen Hand vor der Insolvenz gerettet werden. In der Fachwelt wird diskutiert, ob die Bankvorstände in diesem Zusammenhang ihre Pflichten verletzt haben, etwa weil sie mit den Anlageentscheidungen Klumpenrisiken eingegangen seien oder gegen anerkannte Regeln verstoßen hätten wie die, dass langfristige Risiken nicht kurzfristig finanziert werden dürfen (Lutter, ZIP 2009, 197). Gleichwohl liest der interessierte Bürger und Steuerzahler nichts davon, dass die betroffenen Banken versuchen, mittels Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder wenn schon keinen Schadensausgleich (das ist angesichts der Milliardensummen gar nicht möglich), so doch eine zivilrechtliche Sanktion der scheinbar an den Tag gelegten Sorglosigkeit herbeizuführen, die dann auch eine positive Verhaltensänderung der gesamten Vorstandschaft der Branche in der Zukunft bewirken würde (2016 hieß es: „Schadensersatz gegen Ex-Vorstand wird geprüft“, www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/immobilienfinanzierer-hre-hypo-real-estate-prueft-schadensersatz-gegen-ex-vorstand/14705620.html). Auch im „VW-Abgasskandal“ hat der Konzern offenbar (noch) keine Schadensersatzklage gegen möglicherweise pflichtwidrig handelnde Vorstandsmitglieder erhoben. Nach Medienberichten prüft VW eine persönliche Haftung von Martin Winterkorn, der sich nach seinem Rücktritt vom Vorstandsvorsitz aber schon einmal über eine Betriebsrente freuen kann (www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2018-05/volkswagen-martin-winterkorn-vermoegen-haftbar; www.fr.de/wirtschaft/vw-chef-martin-winterkorn-3100-euro-am-tag-bis-ans-lebensende-a-736186). Lediglich in den Fällen, in denen Compliance-Verstöße im Raum stehen, funktioniert die Haftungsdurchsetzung offenbar recht gut (www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/korruption-warum-bilfinger-seine-ex-vorstaende-verklagt/20983460.html). In diesen Fällen bedarf es auch keiner Minderheitsrechte von Aktionären, denn solche Klagen sind häufig notwendig, um den Aufsichtsbehörden die Läuterung des Unternehmens

glaubhaft zu demonstrieren. Daher liegt die Haftungsdurchsetzung in diesen Fällen im eigenen Interesse der amtierenden Leitungsorgane, weshalb sie ausnahmsweise hier funktioniert.

Eine funktionierende Organhaftung in Aktiengesellschaften ist wichtig. Dabei steht weniger der Schadensausgleich als vielmehr die Schadensprävention im Vordergrund. Bereits die Drohung mit persönlicher Inanspruchnahme im Fall des pflichtwidrigen Handelns ist ein Appell an das Pflichtbewusstsein und macht Vorstände und Aufsichtsräte vorsichtiger. Der Gleichlauf von Haftung und Verantwortung ist ein Grundpfeiler der sozialen Marktwirtschaft. Wer im Unternehmen über Entscheidungsmacht verfügt, muss für pflichtwidrige Entscheidungen haften. Eine Auflösung dieser Verbindung führt in planwirtschaftsähnliche Zustände (W. Eucken, „Grundsätze der Wirtschaftspolitik“) und damit zu Fehlallokationen, wie sie etwa bei den „Rettungsmaßnahmen“ im Zuge der Finanzkrise zu besichtigen waren. Daneben hat die wirksame Organhaftung im Unternehmen auch eine gesellschaftliche und soziale Dimension. Eine Rechtsordnung, in der der Arbeitnehmer wegen kleinster Pflichtwidrigkeiten Sanktionen bis zur Kündigung erwarten muss, kann auf Dauer keine Akzeptanz erwarten, wenn Pflichtverletzungen durch das Management mit weit gravierenderen Folgen nicht mit gleicher Konsequenz geahndet werden.

B. Lösung

Sämtliche bisher praktizierten Minderheitsrechte von Aktionären zur Erzwingung der Organhaftung funktionierten nicht. Auch die derzeitige Regelung in Form des Klagezulassungsverfahrens führt nicht einmal dann zu einem Anstieg der Haftungsklagen, wenn die Schäden besonders groß sind und die Erfüllung der materiellen Haftungsvoraussetzungen naheliegend erscheint. Der Grund liegt hauptsächlich darin, dass die klagewilligen Aktionäre, die sich für die Erzwingung einer Haftungsklage zusammenfinden, für ihr Engagement zu Gunsten der Aktiengesellschaft nicht belohnt werden. Nicht nur das: Sie werden sogar „bestraft“, nämlich in Form einer Verpflichtung zur Kostentragung.

In der gegenwärtigen Rechtslage beim Klagezulassungsverfahren stellt sich das folgendermaßen dar: Wird die Klage vom Gericht zugelassen, ist sie gemäß § 148 Absatz 4 Satz 2 AktG auf Leistung an die Gesellschaft zu richten. Hat die Klage Erfolg oder wird ein Vergleich mit den beklagten Vorständen geschlossen, fließen alle Einnahmen der Gesellschaft zu (§ 148 Absatz 5 AktG). Weist das Gericht hingegen den Zulassungsantrag der klagewilligen Aktionäre ab, bleiben diese gemäß § 148 Absatz 6 Satz 1 AktG auf den Kosten sitzen. Die Gerichts- und Anwaltskosten können erheblich sein. Kein wirtschaftlich handelnder Aktionär wird sich also dafür entscheiden, einem Klagezulassungsverfahren beizutreten, wenn er als Folge seines Engagements günstigstenfalls nur erwarten darf, keine Kosten tragen zu müssen. Die Lösung besteht deshalb darin, die Aktionäre, die sich am Klagezulassungsverfahren beteiligen, für ihr Engagement zu belohnen, indem sie im Erfolgsfall der Klage zu einem bestimmten Prozentsatz an den Einnahmen beteiligt werden, die der Gesellschaft durch Zahlungen der beklagten Vorstände bzw. Aufsichtsratsmitglieder zufließen.

Die notwendige Aussonderung offenkundig unbegründeter oder missbräuchlicher Klagen von Aktionären, die darauf angelegt sind, die Gesellschaft bzw. die Organmitglieder zum Abkauf des „Lästigkeitswertes“ der Klage zu bewegen, wird durch zwei Maßnahmen sichergestellt. Zum einen durch das vorgeschaltete Klagezulassungsverfahren, das in der bisherigen Form grundsätzlich beibehalten bleibt. Damit ist sichergestellt, dass vor Klageerhebung ein Gericht die Validität

des Vorbringens prüft und nur solche Klagen zugelassen werden, die nicht missbräuchlich erscheinen und Aussicht auf Erfolg versprechen. Zu diesem Zweck wird in § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AktG ausdrücklich die Verpflichtung aufgenommen, dass das Gericht die Zulassung der Klage verweigern muss, wenn die Klage missbräuchlich erscheint. Zum anderen bleibt es beim Kostenrisiko der Aktionäre nach § 148 Absatz 6 Satz 1 AktG, was hinreichend abschreckende Wirkung entfalten sollte, um aussichtslose oder tatsächlich missbräuchliche Klagen zu verhindern.

Ein weiterer Grund für die geringe Effektivität des Klagezulassungsverfahrens besteht darin, dass es auf die Erstattung von Schäden beschränkt ist, die der Gesellschaft durch die „Unredlichkeit“ oder „grobe“ Pflichtverletzung ihrer Organmitglieder entstanden sind. Die Bestimmung des § 148 Absatz 1 Nummer 3 AktG ist daher entsprechend zu erweitern auf alle Fälle der pflichtwidrigen Schadensverursachung.

Schließlich soll das Quorum der klagewilligen Aktionäre auf ein realistisches Maß abgesenkt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes– Persönliche Vorstandshaftung mit Managergehältern bei pflichtwidrigem Fehlverhalten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einhundertsten“ durch das Wort „zweitausendsten“ und die Angabe „100 000“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Unredlichkeit oder grobe“ gestrichen.
- c) Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Geltendmachung des Ersatzanspruchs nicht missbräuchlich erscheint.“
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „beizuladen“ die Wörter „und haben das Recht zur Nebenintervention und das Widerspruchsrecht gemäß § 93 Absatz 4 Satz 3“ angefügt.
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Aktionäre, die den Antrag auf Klagezulassung gestellt haben, haben einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung von 5 Prozent des Betrages, den die Gesellschaft nach Abzug der ihr entstandenen Kosten infolge der Klage oder eines zur Erledigung der Klage geschlossenen Vergleichs erlangt hat. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft die Klage nach Aufforderung durch die Aktionäre gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder nach Absatz 4 Satz 1 selbst erhoben, ein anhängiges Klageverfahren über den Ersatzanspruch nach Absatz 3 Satz 2 übernommen oder den Ersatzanspruch gemäß Absatz 3 Satz 1 selbst gerichtlich geltend gemacht hat, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Zulassungs- oder Klageverfahren von Aktionären über diesen Ersatzanspruch bereits anhängig war. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die anspruchsberechtigten Aktionäre unverzüglich über eingehende Zahlungen sowie über die ihr entstandenen Kosten nach Satz 1 zu unterrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die persönliche Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in der AG für Schäden, die sie der Gesellschaft durch pflichtwidrige Geschäftsführungshandlungen zugefügt haben, ist seit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes im Jahr 1965 in der Praxis nur selten durchgesetzt worden. Die fehlende Haftungssanktion hat negative Folgen für die Qualität der Unternehmensführung, denn ohne Haftungsdrohung steigen Pflichtvergessenheit und die Bereitschaft, hohe Risiken für das Unternehmen einzugehen. Daneben hat die wirksame Organhaftung im Unternehmen auch eine soziale Dimension. Eine Rechtsordnung, in der der Arbeitnehmer wegen kleinster Pflichtwidrigkeiten Sanktionen bis zur Kündigung erwarten muss, leidet auf Dauer unter Akzeptanzproblemen, wenn Pflichtverletzungen durch das Management mit weit gravierenderen Folgen nicht mit gleicher Konsequenz geahndet werden. Das Akzeptanzproblem steigert sich zu blankem Unverständnis, wenn unternehmerische Fehlentscheidungen von Vorständen, bei denen eine Pflichtverletzung im Raum steht, mit dem „goldenen Handschlag“ „sanktioniert“ werden.

Kein Problem mit der Haftungsdurchsetzung gibt es dann, wenn die Leitungsorgane selbst ein Interesse an der Anspruchsverfolgung gegen ihre (ehemaligen) Kollegen haben, vor allem dann, wenn Compliance-Verstöße aufgearbeitet werden müssen. Ein Problem entsteht, wenn die Leitungsorgane kein Interesse an der Anspruchsverfolgung haben. Für diesen Fall gibt der Gesetzgeber den Aktionären die Gelegenheit, die Gesellschaft zur Anspruchsverfolgung zu zwingen. Diese Regelung ist seit Jahren dysfunktional. Der Gesetzgeber hat in mehreren Anläufen versucht, die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der AG durch die Aktionäre effektiver zu gestalten. Dabei wurden unterschiedliche Ansätze versucht. Keiner dieser Ansätze hatte Erfolg. Dies gilt namentlich für das Minderheitsverlangen von 10 Prozent (bis 2005), für die Einführung eines Minderheitsrechts zur Bestellung von Sondervertretern mit dem KonTraG 1999 und auch für das Klagezulassungsverfahren, das seit 2005 bis heute gilt.

Das Ziel des Gesetzes ist, die Regeln zum Klagezulassungsverfahren so ändern, dass die Haftungsdurchsetzung durch Aktionärsminderheiten in Zukunft gewährleistet ist. Dabei muss das Rad nicht neu erfunden werden. Es genügen punktuelle Änderungen, um wirksamere Anreize zu setzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wesentlichen scheitert die Anspruchsdurchsetzung durch Aktionärsminderheiten daran, dass die klagewilligen Aktionäre für ihr Engagement im Interesse der Gesellschaft nicht belohnt werden, weil der Erlös ihrer Klage der Gesellschaft zufließt (§ 148 Absatz 4 Satz 2 AktG). Sie sind im Gegenteil sogar einem Kostenrisiko ausgesetzt sind, wenn der Antrag auf Klagezulassung vom Gericht abgelehnt wird (§ 148 Absatz 6 Satz 1 AktG). Im besten Fall kann ein klagewilliger Aktionär also erwarten, dass er nicht mit Kosten belastet wird. Vor diesem Hintergrund werden sich nur ausgesprochen altruistisch handelnde Aktionäre an einem Klagezulassungsverfahren beteiligen, was bisher, soweit ersichtlich, noch nicht vorgekommen ist. Aus diesem Grund wird mit § 148 Absatz 7 AktG eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen, die den Aktionären, welche den Antrag auf Klagezulassung gestellt haben, eine „Belohnung“ in Form eines Anspruchs auf 5 Prozent des Betrages zubilligt, den die Gesellschaft infolge der Klage erlangt hat. Vereinfacht ausgedrückt: Die klagenden Aktionäre erhalten 5 Prozent der netto-Schadenssumme (abzüglich Kosten) als Gegenleistung für ihr Engagement und ihren Einsatz.

Das Quorum des § 148 Absatz 1 Satz 1 AktG erscheint gerade bei großen Publikums-AGs mit breitem Streubesitz als unüberwindbar hoch. Es wird deshalb auf ein realistisches Maß abgesenkt, so dass rd. 100 Aktionäre mit durchschnittlichem Aktienbesitz sich für ein Begehren zusammenfinden müssen.

In § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AktG wird der Tatbestand erweitert, bei dessen Verletzung Aktionäre tätig werden können. Anstatt bisher nur solche Schadensersatzansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat durchsetzen zu können, die auf „Unredlichkeit“ oder „grober“ Rechtsverletzung beruhen, soll dies in Zukunft für alle Schadensersatzansprüche gelten, also auch solche, die auf einer einfachen Pflichtverletzung beruhen.

§ 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird geändert.

III. Alternativen

Es gibt für die vorgeschlagene Regelung keine Alternative. Der Gesetzgeber hat in den letzten 20 Jahren versucht, der Problematik auf unterschiedliche Arten zu lösen, die sich alle als wirkungslos herausgestellt haben.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um die Aktiengesellschaft als standardisierte Gesellschaftsform in Deutschland zu erhalten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er zielt darauf ab, die Unternehmensführung in der Aktiengesellschaft im Sinne eines Pflichtenappells zu einer sorgfältigeren Entscheidungsvorbereitung und zu höherem Risikobewusstsein zu animieren. Außerdem soll die soziale Akzeptanz von Sanktionen als Folge von Pflichtverstößen verbessert werden, was für das gesellschaftliche Zusammenleben essentiell ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand. Aktiengesellschaften können tendenziell mit höheren Einnahmen durch Schadensersatzklagen gegen pflichtwidrig handelnde Vorstände und Aufsichtsräte rechnen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau oder auf die Einzelpreise von Gütern sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder verbraucherpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Regelung sollte nach 5 Jahren darauf überprüft werden, ob die prozentuale Beteiligung der klagenden Aktionäre am erzielten Schadensersatz in § 148 Absatz 7 Satz 1 AktG n.F. gegebenenfalls zu erhöhen ist, wenn der erwünschte Effekt einer Erhöhung der Zahl von Haftungsklagen, die durch Minderheitsaktionäre initiiert werden, bis dahin nicht eingetreten ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes – AktG)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 148 AktG)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 148 Absatz 1 Satz 1 AktG)

Mit der Neuregelung wird das Quorum von Aktionären herabgesetzt, das zu Stellung eines Antrags auf Klagezulassung erforderlich ist. Bisher konnten den Antrag Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen stellen, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammengenommen 1 Prozent des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100.000 Euro erreichen. Das erscheint unangemessen hoch. Gerade bei großen Publikumsgesellschaften müssen tausende Kleinaktionäre zusammenkommen, um das notwendige Quorum zu erreichen. Das wirft erhebliche Probleme bei der Organisation und Willensbildung auf, die für sich genommen schon ausreichend sind, um eine Koordination der Kleinaktionäre und damit die Durchsetzung von Haftungsklagen effektiv zu verhindern. Daher wird vorgeschlagen, das Quorum auf 0,5 Promille (ein zweitausendstel) des Grundkapitals bzw. den anteiligen Betrag von 5000 Euro zu reduzieren.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AktG)

In § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AktG werden die Wörter „Unredlichkeit“ und „grobe“ Verletzung des Gesetzes und der Satzung gestrichen. Dies stellt bislang eine Beschränkung der Möglichkeiten der Aktionärsminderheit dar, die Geltendmachung von Haftungsansprüchen durchzusetzen: Nur „Unredlichkeiten“ oder „grobe Pflichtverletzungen der Leitungsorgane können auf diese Weise sanktioniert werden. Für diese Beschränkung gibt es keinen sachlichen Grund. Die Regelung bringt außerdem eine Unwägbarkeit in das Klagezulassungsverfahren hinein. Denn es besteht aus Sicht der klagewilligen Aktionäre immer das Risiko, dass das Gericht den Antrag nur deshalb abweist (mit der Kostenfolge des § 148 Absatz 6 Satz 1 AktG!), weil es von einer nur „normalen“ Pflichtwidrigkeit z. B. des betreffenden Vorstands ausgeht. Diese Unwägbarkeit erhöht das Kostenrisiko und mindert deshalb die Bereitschaft der Aktionäre, ein Klagezulassungsverfahren zu initiieren.

Zu Buchstabe c (Aufhebung des § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AktG)

§ 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AktG wird geändert. Die Regelung bringt eine Unwägbarkeit in das Klagezulassungsverfahren hinein. Denn es besteht aus Sicht der klagewilligen Aktionäre immer das Risiko, dass das Gericht den Antrag nur deshalb abweist (mit der Kostenfolge des § 148 Absatz 6 Satz 1 AktG), weil es zwar grundsätzlich vom Bestehen eines Schadensersatzanspruchs ausgeht, aber meint, dass überwiegende Gründe des Gesellschaftswohls seiner Geltendmachung entgegenstehen. Wegen der notorischen Schwierigkeit, das „Gesellschaftswohl“ zu bestimmen, stellt diese Regelung ein Einfallstor für alle möglichen Opportunitätserwägungen des Richters dar. Diese Unwägbarkeit erhöht zum einen das Kostenrisiko und mindert deshalb die Bereitschaft der Aktionäre, ein Klagezulassungsverfahren zu initiieren. Zum zweiten kann nach der Rechtsprechung des BGH das Gesellschaftswohl die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gar nicht ausschließen. Vielmehr ist es so, dass das Unternehmensinteresse grundsätzlich die Wiederherstellung des geschädigten Gesellschaftsvermögens verlangt (BGHZ 135, 244 – „ARAG/Garmenbeck“). Für eine Abwägung, wie in § 148 Absatz 1 Nummer 4 vorgesehen, besteht daher kein Raum. Stattdessen soll das Gericht darauf festgelegt werden, die Klagezulassung zu verweigern, wenn die Klage missbräuchlich erscheint (z. B. weil sie von bekanntermaßen querulatorischen Aktionären oder mit erpresserischer Absicht initiiert wird). Der mögliche Missbrauch des Klagerechts ist hier die richtige Kategorie, nicht das unbestimmte Gesellschaftswohl.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 148 Absatz 3 Satz 3 AktG)

In § 148 Absatz 3 Satz 3 AktG werden nach dem Wort „beizuladen“ die Wörter „und haben das Recht zur Nebenintervention und das Widerspruchsrecht gemäß § 93 Absatz 4 Satz 3“ angefügt. Das hat den Hintergrund, dass die Gesellschaft nach § 148 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 AktG jederzeit berechtigt ist, den Ersatzanspruch selbst einzuklagen oder ein Klageverfahren, das von Aktionären anhängig gemacht wurde, zu übernehmen. Da die Gesellschaft Anspruchsinhaber ist, soll sie auch nach der Neuregelung selbst zur Geltendmachung der Ansprüche bzw. Übernahme eines von Aktionären initiierten Klageverfahrens berechtigt bleiben. Die Aktionäre sollen in diesem Fall aber vom Gericht beigeladen werden müssen und das Recht haben, der Klage der Gesellschaft als Nebenintervenienten beizutreten. Ob Aktionäre dieses Recht haben, ist aktuell umstritten (Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 4. Aufl., § 148 Rn. 136). Deshalb soll ein klarstellender Hinweis in das Gesetz aufgenommen werden. Die Möglichkeit, dem Rechtsstreit als Nebenintervenient beizutreten, ist für die klagenden Aktionäre deshalb wichtig, weil sie einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Beteiligung am Schadensersatz haben (§ 148 Absatz 7 AktG n.F.). Als Nebenintervenient bleiben die Aktionäre über das Prozessgeschehen weiter informiert, können selbst im Rahmen des § 67 ZPO Angriffsmittel vorbringen, falls die Gesellschaft das Verfahren aus ihrer Sicht nicht mit ausreichendem Nachdruck betreibt etc. Aus dem gleichen Grund soll in § 148 Absatz 3 Satz 3 klargestellt werden, dass die klagenden Aktionäre ein Vetorecht im Falle des Anspruchsverzichts oder der Vergleichsabschlusses durch die Gesellschaft haben (Verweis auf § 93 Absatz 4 Satz 3 AktG).

Zu Buchstabe e (Einfügung von § 148 Absatz 7 AktG)

Es wird folgender § 148 Absatz 7 AktG (neu) eingefügt:

„Die Aktionäre, die den Antrag auf Klagezulassung gestellt haben, haben einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung von 5 Prozent des Betrages, den die Gesellschaft nach Abzug der ihr entstandenen Kosten infolge der Klage oder eines zur Erledigung der Klage geschlossenen Vergleichs erlangt hat. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft die Klage nach Aufforderung durch die Aktionäre gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder nach Absatz 4 Satz 1 selbst erhoben, ein anhängiges Klageverfahren über den Ersatzanspruch nach Absatz 3 Satz 2 übernommen oder den Ersatzanspruch gemäß Absatz 3 Satz 1 selbst gerichtlich geltend gemacht hat, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Zulassungs- oder Klageverfahren von Aktionären über diesen Ersatzanspruch bereits anhängig war. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die anspruchsberechtigten Aktionäre unverzüglich über eingehende Zahlungen sowie über die ihr entstandenen Kosten nach Satz 1 zu unterrichten.“

Die Aktionäre, die sich zu einer Minderheitsinitiative zusammenschließen, sollen für ihr Engagement belohnt und für ihren Aufwand, den sie im Zusammenhang mit der Minderheitsinitiative haben (Koordinationsaufwand, Zeitaufwand, Kosten) eine Gegenleistung in Form einer Beteiligung am netto-Schadensersatz (abzüglich Kosten) erhalten, den die Gesellschaft infolge der Klage erlangt. Eine Beteiligung von 5 Prozent erscheint notwendig und angemessen, um ausreichend Anreiz für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen zu setzen. Die klagenden Aktionäre sollen einen Auskunftsanspruch gegen die Gesellschaft über eingehende Zahlungen und die Kosten der Gesellschaft haben, damit sie ihre Beteiligung berechnen und notfalls einklagen können (§ 148 Absatz 7 Satz 3 AktG n. F.).

Nach § 148 Absatz 7 Satz 2 AktG (neu) sind die Aktionäre, die die Gesellschaft zur Durchsetzung der Haftungsansprüche animiert haben, auch dann entsprechend am Erlangten zu beteiligen, wenn sich die Gesellschaft nach der ersten Aufforderung durch die Aktionäre (§ 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AktG) oder später vor deren Klageerhebung (§ 148 Absatz 4 Satz 1 AktG) doch noch entschließt, die Klage selbst zu erheben. Gleiches gilt, wenn sich die Gesellschaft entschließt, eine Klage zu übernehmen, die bereits von den Aktionären anhängig gemacht wurde (§ 148 Absatz 3 Satz 2 AktG), oder in diesem Fall selbst eine Klage zu erheben (mit der Folge, dass die Klage der Aktionäre dann unzulässig wird: § 148 Absatz 3 Satz 1 AktG). Die fortbestehende Beteiligung der Aktionäre in diesen Fällen ist erforderlich, weil anderenfalls auf Seiten der Aktionäre immer die Unsicherheit bestünde, ob sie überhaupt in den Genuss der „Belohnung“ gelangen, was die Bereitschaft der Aktionäre zur Einleitung eines Klagezulassungsverfahrens deutlich mindern würde.

